

Steuerbonus für häusliches Arbeitszimmer in Sicht Bundesverfassungsgericht muss entscheiden

Seit 2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Viele Arbeitnehmer und Selbständige arbeiten aber nur teilweise von zu Hause.

Das ist beispielsweise bei Lehrern der Fall. Diese unterrichten in der Schule, bereiten sich aber in ihrem häuslichen Arbeitszimmer auf den Unterricht vor. Auch Journalisten, Künstler und Angehörige anderer Berufsgruppen werden teilweise in ihrem häuslichen Arbeitszimmer tätig und können derzeit die damit verbundenen Aufwendungen nicht steuerlich geltend machen.

Finanzgerichte halten die Neuregelung für verfassungsrechtlich bedenklich

Gegen die Einschränkung des Werbungskostenabzugs beim häuslichen Arbeitszimmer haben bereits einige der Betroffenen geklagt. Auch mehrere Finanzgerichte halten die gesetzliche Neuregelung für verfassungsrechtlich bedenklich. Nun muss das Bundesverfassungsgericht klären, ob die Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern verfassungswidrig ist.

Einkommensteuerbescheide müssen Vorläufigkeitsvermerk enthalten

Bis dahin ergehen Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Arbeitszimmerregelung nur vorläufig. Entscheidet das Bundesverfassungsgericht, dass die Neuregelung verfassungswidrig ist, wird die zu viel gezahlte Einkommensteuer erstattet. Jedoch nur, wenn Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nachgewiesen wurden. Es sollte also stets darauf geachtet werden, dass Einkommensteuerbescheide einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten.

Freibetrag kann auf Lohnsteuerkarte eingetragen werden

Wer schon jetzt Steuern sparen will, der kann sich wegen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einen Freibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dabei sollte sich auf den Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 02.06.2009 bezogen werden. Mit dem Freibetrag auf der Steuerkarte wird monatlich weniger Lohnsteuer einbehalten. Sollte das Bundesverfassungsgericht allerdings

Stand: 16. Juni 2009

Beitrag von ETL-Steuer und Recht